

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Fachberater(innen), Tagesmütter und Tagesväter,

Sie halten die letzte Fachinformation der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) im Jahr 2014 in den Händen.

Wir wünschen Ihnen auf diesem Weg eine besinnliche Adventszeit und ein schönes Weihnachtsfest.

Herzlich danken wir Ihnen für Ihre wertvollen Hinweise, Ihre Unterstützung und Ihre Teilnahme an unseren Beratungen und Veranstaltungen in diesem Jahr.

Als Advents- und Weihnachtsgruß möchten wir Ihnen eine Geschichte aus dem Tagesbuch eines Engels schenken. Sie finden die Geschichte [hier](#).

Inhalt der Fachinformation

1. Veranstaltungen der IKS

- [Rückblick: Fachtagung „Vielfalt in der Kindertagespflege“](#)
- [Ausblick 2015](#)

2. Termine juristische Beratung

3. Aktuelles aus der IKS

- [Postkartenaktion „Hingucker Kindertagespflege“](#)

4. Aktuelles aus der Bundesebene

- [Neuer Geschäftsführer im Bundesverband für Kindertagespflege](#)
- [Qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung](#)
- [Neue Veröffentlichung: „Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern. Ein Leitfaden für den frühpädagogischen Bereich“](#)
- [Neuregelung zum Elterngeld ab 01.01.2015: ElterngeldPlus](#)

5. Fachthema: Mindestlohn

[> nach oben](#)

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

1. Veranstaltungen der IKS

Rückblick: Fachtagung „Vielfalt in der Kindertagespflege“



Ein wertvoller, vielfältiger und intensiver Fachtag fand unter dem Titel „Vielfalt in der Kindertagespflege“ am 5. November 2014 für alle Verantwortungsträger in der Kindertagespflege statt. Besonders gelungen waren die kurzen Praxiseinblicke der Tagesmütter. So war Praxis präsent.

Blitzlichter:

Bettina Göpfert (Sächsisches Staatsministerium für Kultus): „**Kindertagespflege** [...] als **gleichrangige aber nicht gleichartige** Form für die außerfamiliäre Bildung, Erziehung und Betreuung von Kleinkindern [...]“

Bettina Göpfert gab den Teilnehmer/innen einen Einblick in aktuelle Statistiken und verdeutlichte so die Entwicklung der Kindertagespflege (KTP) in den letzten Jahren. Dabei zeigte sie die positive Entwicklung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und in KTP betreuten Kinder, die Veränderung hinsichtlich des Betreuungsortes und die gravierende Erhöhung der vertraglichen Betreuungszeiten auf.



Susanne Kleber (Fachhochschule Dresden): „**Kinder** sollen nicht unsere Rente verdienen und Arbeitskräfte werden. Sie **sind Persönlichkeiten im Hier und Jetzt.**“

Als Mitbegründerin des Sächsischen Bildungsplanes begab sich Susanne Kleber mit den Teilnehmer/innen auf eine „Spurensuche im Sächsischen Bildungsplan“ und plädierte mit dem Bild vom Kind und den vielen sich alltäglich bietenden Lernsituation für Kinder für den „Zauber der frühen Jahre“. Sie gab aus Blick des Bildungsplanes wertvolle Hinweise dazu, was Bildung ist, was Lernen für Kinder bedeutet und welche Umgebung Kinder brauchen um sich voller Neugier und Begeisterung dem Lernen zu widmen.

Gabriel Schoyerer (Deutsches Jugendinstitut): „Ziel von (Fach)Beratung: Zu befähigen, sich selbst zu helfen. **Professionelle Beratung** wird **realisiert**, wenn **„Beziehungsmuster inszeniert** und Gelegenheiten und Orte arrangiert“ werden.



Gabriel Schoyerer schaute mit den Teilnehmer(innen) auf die Entwicklung der Kinderbetreuung, insbesondere im System Kindertagespflege sowie auf

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

wissenschaftliche Untersuchungen und deren positive Ergebnisse in diesem Bereich. Er gab zu dem einen Einblick, dass es drei wesentlicher Säulen bedarf, um das System qualitativ zu erhalten: Finanzierung, Politik und Fachlichkeit, zu welcher insbesondere die fachliche Beratung gehöre.

Allen Teilnehmer(innen) die unsere Fachtagung mit Erfahrung, Wissen und Haltungen bereichert haben, möchten wir ganz herzlich danken.



Es ist wirklich nicht leicht, im System der Kindertagespflege eine Veranstaltung für alle Zielgruppen durchzuführen. - Aber es ist möglich und gewinnbringend!

Alle Teilnehmer(innen) erhalten die Dokumentation zum Fachtag automatisch.

[> nach oben](#)

Ausblick 2015

Wir laden Sie herzlich zu unseren **Veranstaltungen 2015** ein. Einen Überblick zu den Fortbildungen 2015 erhalten Sie [hier](#).

In gewohnter Weise greifen wir Ihre Themen auf und bieten Ihnen Veranstaltungen von 8 und 4 Unterrichtseinheiten an.

Alle Veranstaltungen finden Sie auch weiterhin auf der Internetseite des [Paritätischen Sachsen](#) sowie des [Kita-Bildungsservers](#).



Die IKS organisiert und veranstaltet gern in Ihrer Region Fortbildungen oder Fachveranstaltungen und nimmt Themenwünsche von Ihnen dabei auf! Bitte sprechen Sie uns an: info@iks-sachsen.de

[> nach oben](#)

2. Termine juristische Beratung

Bei rechtlichen Fragen rund um die Kindertagespflege bieten wir Ihnen die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsanwältin Prof. Beate Naake an.

Dieses Angebot ist für Kindertagespflegepersonen aus Sachsen kostenlos. Die Rechtsberatung umfasst Fragen zu Arbeitsrecht, Selbständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung. Einzelmandate, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.) werden nicht übernommen.

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Die telefonische Rechtsberatung können Sie in Anspruch nehmen unter der Telefonnr.:

0351 849 75 30

Folgenden Termin und Zeiten stehen Ihnen für die telefonische Rechtsberatung im Januar zur Verfügung.

<u>Januar 2015:</u>	Dienstag,	06.01.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Donnerstag,	22.01.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr

Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten. Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt.

[> nach oben](#)

3. Aktuelles aus der IKS

Postkartenaktion „Hingucker Kindertagespflege“



Wir stellen Ihnen vier Postkartenmotive zur Verfügung! Damit unterstützen wir die gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die Kindertagespflege in Sachsen. Die Postkarten eignen sich hervorragend um auf das Betreuungsangebot Kindertagespflege aufmerksam zu machen. Nutzen Sie die Möglichkeit bei Eltern, öffentlichen Einrichtungen, Politik und Interessierten.

Bestellmöglichkeit:

Die Postkarten können Sie **kostenfrei** per Fax unter 0375 – 883780 00 oder E-Mail unter info@iks-sachsen.de bestellen. Pro Bestellung werden 80 Karten (20 Karten pro Motiv) versendet. Wir bitten Sie um Geduld bei der Zusendung!

[> nach oben](#)

4. Aktuelles aus der Bundesebene

Neuer Geschäftsführer im Bundesverband für Kindertagespflege

Seit 01.10.2014 ist Heiko Krause neuer Geschäftsführer beim BVKTP. Heiko Krause war u.a. Referent für Familienpolitik der FDP-Bundestagfraktion.

[> nach oben](#)

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung - Communiqué

Über die qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung diskutierten Minister/innen und Vertreter aus Bund und Ländern. Ergebnis dieser Konferenz ist ein gemeinsamer Stufenplan und der Startschuss für die Entwicklung länderübergreifender verbindlicher Qualitätsstandards in Deutschland. Dazu unterzeichnete Manuela Schwesig (Bundesfamilienministerin) und Irene Alt (Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz) ein **Communiqué** „**Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern**“, in welchem konkrete Qualitätsziele (Personalschlüssel, mittelbare pädagogische Arbeits- und Leitungszeit, Qualifizierung, Gesundheitsförderung, etc.) definiert wurden.

Das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

Neue Veröffentlichung: „Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern. Ein Leitfaden für den frühpädagogischen Bereich“

Um im Rahmen des quantitativen Ausbaus der Betreuungsangebote für Kinder, auch die Qualität der Betreuungsangebote sicher zu stellen, entstand in Kooperation zwischen Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie sowie der Vodafone Stiftung Deutschland, ein Leitfaden mit Qualitätsgrundsätzen, welcher sowohl von Kindertagespflegepersonen als auch Kitas angewandt werden kann.

„Eltern sind Experten für ihre Kinder“ – In diesem Leitfaden wird besonders auf die Zusammenarbeit mit Eltern, als zentrale Voraussetzungen für qualitätsvolle Betreuung und Bildungsbegleitung von Kindern, geblickt.



„Wie eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagesmutter mit den Eltern der Kinder zusammenarbeitet, ist eine der wichtigsten Qualitätsfragen in der Kindertagesbetreuung überhaupt.“ (Manuela Schwesig, Bundesfamilienministerin)

Der Leitfaden bietet leicht umsetzbare Vorschläge sowie praxistaugliche Handlungsempfehlungen, um die Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal zu unterstützen.

Den vollständigen Leitfaden finden Sie unter:

http://www.kkstiftung.de/files/kitaqm_publication_1.pdf

Weitere Informationen (Zusammenfassung des Leitfadens, Grafiken etc.) finden Sie unter:

<http://www.kkstiftung.de/778-0-Kompass-fuer-die-Kita-Zeit.html>

[> nach oben](#)

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Neuregelung zum Elterngeld ab 01.01.2015: ElterngeldPlus

Mit der Neugestaltung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) werden ab 01.01.2015 unter anderen folgende Veränderungen wirksam:

- Bezugsdauer des Elterngeldes inkl. Nutzung des Partnerschaftsbonus auf maximale 28 erweitert
- Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten der Elternzeit:
 - o voller Elterngeldbezug ohne Teilzeiterwerbstätigkeit
 - o anteiliger Elterngeldbezug mit Teilzeiterwerbstätigkeit
 - o anteiliger Elterngeldbezug ohne Teilzeiterwerbstätigkeit
 - o Partnerschaftsbonus

Die genannten Möglichkeiten können alle kombiniert werden.

- Elternzeit kann in drei verschiedenen Lebensphasen des Kindes bis zum 8. Lebensjahr genutzt werden
- bei Mehrlingsgeburten entfällt der doppelte Anspruch auf Elterngeld. Für den zweiten und jeden weiteren Mehrling wird jeweils ein Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 € pro Bezugsmonat gezahlt

Weitere Informationen zur Veränderung des Elterngeldes finden Sie auf der Internetseite des [BMFSFJ](#) sowie auf der folgenden Website zum Elterngeld [hier](#).

[> nach oben](#)

5. Fachthema: Mindestlohn

Der Mindestlohn ist auch in der Kindertagespflege ab 2015 ein Thema. Wir möchten dazu einige, für den Bereich Kindertagespflege wichtige Informationen zusammenfassen:

Hinweise zum gesetzlichen Mindestlohn finden Sie im Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), welches am 16.08.2014 in Kraft getreten ist.

Arbeitnehmer(innen) aller Branchen haben ab 01.01.2015 einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,50 € brutto je Stunde. Der gesetzliche Mindestlohn kann nicht durch Vereinbarungen unterschritten, ausgeschlossen oder beschränkt werden. Derartige Vereinbarungen sind unwirksam.

Für wen gilt der Mindestlohn (§ 22 MiLoG)

- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte, ab 18 Jahren. Selbstverständlich auch ausländische Beschäftigte, auch wenn der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat.

Hinweis zu geringfügiger Beschäftigung:

Geringfügig Beschäftigte dürfen die monatliche Höchstgrenze von 450 € trotz Mindestlohn nicht überschreiten.

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Definition Arbeitnehmer: Arbeitnehmer/in ist wer durch einen Arbeitsvertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist. Er/Sie muss außerdem persönlich abhängig tätig sein, d. h. dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegen. **Nicht als Arbeitnehmer/innen gelten Selbstständige, Freiberufler, Ehrenamtliche und Auszubildende.**

- ⇒ **Die Tagespflegeperson gilt als selbständig.**
- ⇒ Hat ein(e) Tagesmutter/Tagesvater eine Person geringfügig beschäftigt, gilt der Mindestlohn.

Wann gilt der gesetzliche Mindestlohn nicht? (Ausnahmen)

Entsprechend des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 MiLoG gelten u. a. folgende Ausnahmen für den Mindestlohn:

- Personen, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach § 68 – 70 BBiG teilnehmen,
- Personen unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende nach dem BBiG (Auszubildende haben aber nach § 17 BBiG Anspruch auf eine angemessene Vergütung)
- ehrenamtlich Tätige
- Freiwillige in den Freiwilligendiensten (FSJ, Bundesfreiwilligendienst etc.)
- in den ersten 6 Monaten eines Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos (=länger als 12 Monate, gemäß § 18 Abs. 1 SGB III) waren.

Hinweis zum Anerkennungsjahr von Student/innen der Sozialen Arbeit:

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes ist nicht eindeutig geklärt, ob das Anerkennungsjahr, welches nach Abschluss eines Studiums der Sozialen Arbeit geleistet werden muss, um anschließend die staatliche Anerkennung zu erhalten, dem Mindestlohn unterliegt oder nicht.

Hinweis zu ehrenamtlicher Tätigkeit:

Es ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein verstecktes Arbeitsverhältnis handelt.

Indikatoren für ehrenamtliche Tätigkeit sind u. a.:

- unentgeltlich
- gemeinwohlorientiert
- freiwillig
- jederzeit beendbar
- Aufwandsentschädigung jedoch keine Vergütung

Es handelt sich nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit, wenn der Tätige in den Betrieb eingegliedert ist, d.h. wenn er in die fremdbestimmte Arbeitsorganisation eingebunden ist, Weisungen unterliegt und die Betriebsmittel nutzt.

- ⇒ **Damit haben Kindertagespflegepersonen für Hilfspersonen, die nicht selbständig tätig sind und bei denen keine gesetzlich normierte Ausnahme vorliegt, den Mindestlohn zu zahlen.**

[> nach oben](#)

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Mindestlohn und Arbeitszeitkonten/ Dokumentation der Arbeitszeit

Für mindestlohnrelevante Arbeitszeitkonten sind folgende Rahmenbedingungen gesetzlich verankert:

- Arbeitszeiten, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit überschreiten und auf einem Arbeitszeitkonto dokumentiert sind, innerhalb von 12 Monaten durch Freizeit oder Bezahlung ausgeglichen werden.
- Die auf dem Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.

Mit Einführung des MiLoG besteht für geringfügig Beschäftigte ab sofort die Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und mind. 2 Jahre, ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Tag, aufzubewahren. (§ 17 Abs. 1 MiLoG)

Hinweis zu

„Kurzfristiger Beschäftigung“:

Die Höchstgrenzen bei kurzfristiger Beschäftigung wurde auf 3 Monate und 70 Tage angehoben. Diese Erhöhung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2018.

Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden (bspw. Saisonarbeiter)

Diese Aufzeichnungspflicht gilt auch für die „kurzfristig Beschäftigte“.

Welche Zahlungen sind Bestandteil des Mindestlohns?

Bei dem in § 1 Abs. 2 MiLoG genannten Mindestlohnsatz von 8,50 € handelt es sich um einen Bruttolohnsatz (Arbeitnehmerbrutto). Mindestlohnwirksam sind Entgeltbestandteile, die verlässlich, dauerhaft und anteilig pro Arbeitsstunde bezahlt werden.

Zulagen werden berücksichtigt, wenn sie fester Bestandteil der Vergütung pro Arbeitsstunde sind. Nicht berücksichtigt werden Zulagen, die von einer Beding abhängig sind bspw. Sonn- und Feiertagszulagen, Prämien etc.

Hinweis:

Im Durchschnitt von 2 Monaten muss der Mindestlohn eingehalten werden.

Weihnachts- und Urlaubsgeld werden nur für den Monat, in dem sie gezahlt werden, berücksichtigt, wenn sie tatsächlich und unwiderruflich gezahlt werden.

Insgesamt nicht berücksichtigungsfähig sind freiwillige Zahlungen, welcher Art auch immer. Geldwerte Sachleistungen sind nicht anrechenbar.

Diese Maßstäbe sind auch bei geringfügig Beschäftigten anzuwenden.

[> nach oben](#)

Fachinformation Dezember 2014

Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Welche Haftungsregelungen gelten?

Das Mindestlohngesetz verweist auf § 14 AEntG. Danach haftet der Auftraggeber, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtung des beauftragten Unternehmers, eines Nachunternehmens oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes (Nettoentgelt), (sog. Generalunternehmerhaftung)

Was bedeutet das?

Kaufen Sie Dienstleistungen bspw. bei einer Reinigungsfirma, einem Caterer etc. ein, haben Sie die Pflicht, zu prüfen, dass der Leistungserbringer Mindestlohn zahlt. Dem können Sie mit einem entsprechenden Hinweis in Ihren Verträgen/ Vereinbarungen nachkommen.

Was geschieht bei Verstößen?

Verstöße gegen das MiLoG (bspw. Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflichten, Nichtzahlung des Mindestlohns, etc.) werden mit Bußgeldern geahndet. Zuständige Kontrollbehörde ist die zum Zoll zugehörige Finanzkontrolle Schwarzarbeit.

Das Beitragsrecht der Sozialversicherung folgt dem Entstehungsprinzip. Danach sind die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis des Arbeitsentgeltes der Person zu berechnen, auf welches diese einen Rechtsanspruch hat. Nicht maßgebend ist der tatsächliche Auszahlungsbetrag. Bei Nichteinhaltung ist mit Nachforderungen zu rechnen.

Quelle:

Arbeitgeberverband PARITÄTISCHE Tarifgemeinschaft Thüringen (PATT) e. V. (o. J.): Fragen und Antworten zum Mindestlohn. „URL: <http://arbeitgeberverband-patt.de/service/mindestlohn.html> [Stand: 12.11.2014]“.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.; Tacke, G. (2014): Rechtsfragen zum Mindestlohn nach dem MiLoG (Mindestlohngesetz). „URL: <http://www.stufi-news.de/info/001370.pdf> [Stand: 12.11.2014]“.

[> nach oben](#)